

99010003001011

Niederlassungserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge beantragen

Heruntergeladen am 24.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/123151551/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010003001011
Leistungsbezeichnung I	Niederlassungserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge beantragen
Leistungsbezeichnung II	Niederlassungserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge beantragen
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Asylberechtigung, Niederlassungserlaubnis, Privilegierung, Antrag auf Aufenthaltstitel, Aufnahmeprogramm, Resettlement-Flüchtling, Einwanderung, Unbefristetes Aufenthaltsrecht, Aufenthaltserlaubnis humanitäre Gründe, Genfer Flüchtlingskonvention, Unbefristeter Aufenthalt in Deutschland, Asylanerkennung, Konventionsflüchtling,

Modul	Sachverhalt
	Entfristung, Geflüchtete Personen, BamF
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.07.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_26.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_23.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_52.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_26.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_23.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_52.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Zu-wuaZustVMVV3P1/part/X https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Zu-wuaZustVMVV3P1/part/X
Teaser	Wenn Sie ein anerkannter Asylberechtigter, Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder Resettlement-Flüchtling sind, können Sie unter

Modul	Sachverhalt
	bestimmten Voraussetzungen nach drei oder fünf Jahren eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten.
Volltext	Als anerkannte asylberechtigte Person, Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder Resettlement-Flüchtling können Sie unter erleichterten Bedingungen nach drei oder fünf Jahren einen unbefristeten Aufenthaltstitel (sogenannte Niederlassungserlaubnis) erhalten. Wenn Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, informieren Sie sich bitte zunächst über die Leistung „Niederlassungserlaubnis Erteilung für minderjährige Kinder“, die auf der Grundlage von § 35 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.
Erforderliche Unterlagen	• anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz) • aktuelles biometrisches Foto im Passformat (45 x 35 mm) • Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhalts (zum Beispiel Einkommensnachweise, Arbeitsvertrag, Rentenbescheid, Nachweis über den Empfang von Leistungen wie Eltern oder Kindergeld, Unterhaltszahlungen). Bitte beachten: Nachweise über die Lebensunterhaltssicherung können auch durch Dritte (zum Beispiel Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, Eltern) erbracht werden. Nach einer Aufenthaltszeit von fünf Jahren kann auf einen Nachweis über die Lebensunterhaltssicherung verzichtet werden, wenn das Rentenalter erreicht wurde oder eine Erkrankung oder Behinderung vorliegt, die eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung verhindert. Dies ist in geeigneter Form nachzuweisen (zum Beispiel durch einen Rentenbescheid, eine fachärztliche Stellungnahme, Nachweis über Heimunterbringung). • Nachweis über den Krankenversicherungsschutz (zum Beispiel Bestätigung der Krankenversicherung über den Versicherungsschutz oder Versicherungs-Police) • Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A2 (bei fünfjähriger Aufenthaltszeit) oder C1 (bei dreijähriger Aufenthaltszeit) des Gemeinsamen

Modul

Sachverhalt

Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (zum Beispiel Sprachzertifikat, deutsche Schul-, Ausbildungs- oder Hochschulzeugnisse) Bitte beachten: Nach einer Aufenthaltszeit von fünf Jahren kann als Nachweis ein Beleg über die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs vorgelegt werden. Auf einen Nachweis über die Sprachkenntnisse kann verzichtet werden, wenn eine Erkrankung oder Behinderung vorliegt, die das Erlernen der Sprache verhindert. Dies ist in geeigneter Form nachzuweisen (zum Beispiel durch eine fachärztliche Stellungnahme, Nachweis über Heimunterbringung oder andere Gründe, die das Erlernen der Sprache auf Dauer unmöglich oder unzumutbar machen).

- Nachweis über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland (zum Beispiel Zertifikat oder Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs) Bitte beachten: Nach einer Aufenthaltszeit von fünf Jahren kann auf diesen Nachweis verzichtet werden, wenn eine Erkrankung oder Behinderung vorliegt, die das Erlernen der Kenntnisse verhindert. Dies ist in geeigneter Form nachzuweisen (zum Beispiel durch eine fachärztliche Stellungnahme, Nachweis über Heimunterbringung oder andere Gründe, die das Erlernen der Kenntnisse auf Dauer unmöglich oder unzumutbar machen).
- Nachweis über ausreichenden Wohnraum (Miet- oder Kaufvertrag, der Auskunft über die Wohnfläche gibt)
- Berufszulassung (zum Beispiel Approbation, Berufserlaubnis) bei Ausübung eines reglementierten Berufs (in einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft kann der Nachweis auch durch den Partner erbracht werden)
- Wenn Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs bestanden hat: Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs

Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden. Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weniger oder weitere Nachweise verlangen.

Voraussetzungen

- Sie sind im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis als: anerkannter Asylberechtigter (§ 25 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes), anerkannter Flüchtling nach der

Modul

Sachverhalt

Genfer Flüchtlingskonvention (§ 25 Absatz 2 Satz 1, 1. Alternative des Aufenthaltsgesetzes) oder Resettlement-Flüchtling (§ 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes).

- Sie sind seit mindestens fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis (Zeiten eines Asylverfahrens werden angerechnet).
- Die Gründe für Ihre Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling liegen weiterhin vor. Bitte beachten Sie: Das BAMF prüft drei Jahre nach der Anerkennung, ob die Gründe für die Anerkennung entfallen sein könnten. Bei Asylentscheidungen aus dem Jahr 2015, 2016 oder 2017 muss das BAMF Ihnen explizit mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen, damit Sie von einem Fortbestand Ihres aufenthaltsrechtlichen Status ausgehen können.
- Wenn Sie nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten möchten: Sie beherrschen die deutsche Sprache (Niveau C1), Sie und Ihr Ehe- oder Lebenspartner können den Lebensunterhalt für sich und Ihre haushaltsangehörigen Familienmitglieder ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen in der Regel zu mehr als 75 Prozent selbst bestreiten.
- Wenn Sie nach fünf Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten möchten: Sie verfügen über hinreichende Deutschkenntnisse (Niveau A2), Sie und Ihr Ehe- oder Lebenspartner können den Lebensunterhalt für sich und Ihre haushaltsangehörigen Familienmitglieder ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen in der Regel zu mehr als 50 Prozent selbst bestreiten. Bitte beachten Sie: Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn Sie das Rentenalter erreicht haben.
- Sie besitzen eine dauerhafte Beschäftigungserlaubnis. Bitte beachten Sie: In einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft reicht es aus, wenn der Partner die Beschäftigungserlaubnis besitzt.
- Wenn Sie in einem reglementierten Beruf tätig sind, müssen Sie im Besitz der erforderlichen Berufszulassung sein (zum Beispiel Approbation oder Berufserlaubnis). Bitte beachten Sie: In einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft reicht es aus,

Modul

Sachverhalt

wenn der Partner die Erlaubnis besitzt.

- Sie verfügen über Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung. Bitte beachten Sie: Vom BAMF angebotene Orientierungskurse vermitteln diese Kenntnisse.
- Sie verfügen über ausreichenden Wohnraum für sich und Ihre haushaltsangehörigen Familienmitglieder.
- Sie sind ausreichend krankenversichert.
- Sie haben keine Vorstrafen.
- Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

- Die Niederlassungserlaubnis ist zu beantragen, bevor die Gültigkeit Ihrer aktuellen Aufenthaltserlaubnis abläuft.
- Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die Antragsstellung online ermöglicht oder ein spezielles Antragsformular vorhält.
- Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie einen Termin in der Ausländerbehörde. Im Fall der Online-Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren.
- Während des Termins werden Ihre Identität und Ihre Unterlagen geprüft (bringen Sie bitte Ihre Unterlagen, möglichst im Original, mit zum Termin).
- Wird Ihrem Antrag entsprochen, werden für die Herstellung der Niederlassungserlaubnis in Gestalt eines neuen elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte) Ihre Fingerabdrücke genommen.
- Die Ausländerbehörde beauftragt die Herstellung der eAT-Karte bei der Bundesdruckerei. Nach der Fertigstellung erhalten Sie eine Information und können die eAT-Karte bei der zuständigen Stelle abholen. Die eAT-Karte ist grundsätzlich persönlich abzuholen.
- Wird Ihr Antrag abgelehnt, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.

Bearbeitungsdauer

Dauer: ca. 6 bis 8 Wochen
Bemerkung für weitere Informationen zur Bearbeitungsdauer: Die Bearbeitungsdauer kann je nach Auslastung der Ausländerbehörde unterschiedlich sein. Etwa 4 bis 6

Modul	Sachverhalt
	Wochen dauert die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Bundesdruckerei.
Frist	6 bis 8 Wochen Bemerkung (für weitere Informationen zur Frist): Spätestens 6 bis 8 Wochen vor Ablauf der aktuellen Aufenthaltserlaubnis sollte der Antrag bei der Ausländerbehörde eingehen. Die Niederlassungserlaubnis wird unbefristet erteilt. Lediglich der elektronische Aufenthaltstitel (eAT-Karte) wird befristet ausgestellt und muss nach dem Ende der Gültigkeit erneuert werden.
weiterführende Informationen	https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/Niederlassen/niederlassen-node.html https://handbookgermany.de/de/rights-laws/asylum/permanent-residence.html https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/Niederlassen/niederlassen-node.html https://handbookgermany.de/de/rights-laws/asylum/permanent-residence.html
Hinweise	• Minderjährige und junge Erwachsene, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eine Aufenthaltserlaubnis als Asylberechtigter oder anerkannter Flüchtling erhalten haben, informieren sich bitte über die Leistung „Niederlassungserlaubnis Erteilung für minderjährige Kinder“. Diese Niederlassungserlaubnis wird auf einer anderen Rechtsgrundlage unter erleichterten Bedingungen ab dem 16. Lebensjahr erteilt (§ 35 des Aufenthaltsgesetzes). • Das Verfahren wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. • Eine Niederlassungserlaubnis kann bei einem mehr als sechsmonatigen Aufenthalt außerhalb Deutschlands erlöschen, wenn dieser Auslandsaufenthalt zuvor nicht mit der Ausländerbehörde abgestimmt wurde. • Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen humanitären Gründen besitzen, können ebenfalls nach fünf Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Die Voraussetzungen dafür sind jedoch andere. • Achten Sie darauf, Ihre Angaben nach bestem Wissen

Modul

Sachverhalt

und Gewissen richtig und vollständig zu machen. Nur so kann die Ausländerbehörde Ihr Anliegen ohne größere Verzögerungen bearbeiten.

- Unrichtige oder unvollständige Angaben können das Verfahren verlangsamen und für Sie von Nachteil sein. Im Ernstfall können unrichtige oder unvollständige Angaben, die nicht rechtzeitig gegenüber der Ausländerbehörde vervollständigt oder korrigiert werden, die Rücknahme bereits erteilter Aufenthaltsrechte, eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet zur Folge haben.

Rechtsbehelf

- Widerspruch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde
- Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht, wenn dem Widerspruch nicht entsprochen wird

Kurztext

- Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis als anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge
- Die unbefristete Niederlassungserlaubnis wird erteilt, nach dem drei- oder fünfjährigen Besitz der Aufenthaltserlaubnis als Asylberechtigter oder anerkannter Flüchtling (einschließlich Resettlement-Flüchtlinge).
- Gründe für die frühere Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft müssen weiter vorliegen (das BAMF darf nicht mitgeteilt haben, dass der Aufenthaltsstatus zurückgenommen oder widerrufen wurde).
- Grundkenntnisse der Rechts und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland erforderlich.
- Ausreichender Wohnraum für die im Haushalt lebenden Familienangehörigen erforderlich.
- Erlaubnisse für eine dauernde Berufsausübung erforderlich (können auch durch den Ehe- oder Lebenspartner vorgelegt werden).
- Es dürfen keine Vorstrafen vorhanden sein.
- Nach dreijährigem Aufenthalt: Lebensunterhalt (einschließlich Krankenversicherung) muss zu mehr als 75 Prozent aus eigenen Mitteln bestritten werden.
- Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1

Modul	Sachverhalt
	erforderlich. • Nach fünfjährigem Aufenthalt: Lebensunterhalt (einschließlich Krankenversicherung) muss zu mehr als 51 Prozent aus eigenen Mitteln bestritten werden. Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 erforderlich. • zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde.
Ansprechpunkt	Für die Bearbeitung des Antrags ist die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde zuständig.
Zuständige Stelle	Für die Bearbeitung des Antrags ist die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde zuständig.
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Ja
Ursprungsportal	Niederlassungserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge beantragen, Applying for a settlement permit for recognized persons entitled to asylum and refugees